

Allgemeine Geschäftsbedingungen ConEvent GmbH für Veranstaltungen in der ElbLOGE

ConEvent GmbH, Geschäftsführung Petra Janssen, Veritaskai 6, 21079 Hamburg

- nachfolgend ConEvent -

ConEvent erbringt für den Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gegen Zahlung einer Vergütung die im Vertrag im Einzelnen spezifizierten Leistungen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB's gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen der ElbLOGE, der ConEvent GmbH, Veritaskai 6, 21079 Hamburg zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Tagungen, Kongresse, Ausstellungen, Messen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassen Räume oder eines sonstigen Mietgegenstandes sowie deren Nutzung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ConEvent.
3. Entgegenstehende AGB des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von ConEvent ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Diese AGB sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages. Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. ConEvent unterbreitet dem Kunden ein Vertragsangebot, das entweder dem Kunden übergeben oder an diesen übersandt wird. Die Angebote von ConEvent sind für den Kunden freibleibend und unverbindlich. In dem Angebot wird auf diese AGB hingewiesen und auf Wunsch übersandt.
3. Mit der Unterzeichnung des Vertrages durch den Kunden gilt der Vertrag als geschlossen.
4. ConEvent ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern. Der Kunde wird hierüber schriftlich oder per E-Mail informiert. Zugleich wird der Kunde auf die Möglichkeit hingewiesen, binnen 1 Monats nach Mitteilung über die Änderungen der AGB diesen zu widersprechen. Nimmt der Kunde diese Möglichkeit nicht wahr, besteht das Vertragsverhältnis zu den geänderten Bedingungen fort. Widerspricht der Kunde den Änderungen, so besteht das Vertragsverhältnis fort, jedoch ist ConEvent berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist ordentlich zu kündigen.

§ 3 Mängel, Haftung, Verjährung

1. Sollten an den Lieferungen und Leistungen von ConEvent Mängel auftreten bzw. die Leistungen gestört werden, hat der Kunde dies nach Feststellung unverzüglich zu rügen, damit ConEvent die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen herzustellen.
2. Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. ConEvent haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen ConEvent, die Erbringung ihrer Leistung für die Dauer des Hindernisses zu unterbrechen. Entsprechendes gilt, sollten sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine weitere Vertragserfüllung zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen führt oder führen könnte. In diesem Fall ist ConEvent verpflichtet, sich unverzüglich mit dem Kunden in Verbindung zu setzen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Schadensersatzansprüche des Kunden werden hierdurch nicht ausgelöst.
5. ConEvent haftet nur im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltungen, die in der ElbLOGE stattfinden. Für Personen über 100kg stehen in begrenzter Anzahl Schwerlaststühle (maximal belastbar bis 130 kg) zur Verfügung. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von ConEvent-Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Der Kunde teilt den Bedarf rechtzeitig im Vorwege mit, andernfalls ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

§ 4 Leistungsumfang

1. Der Umfang der Leistungsverpflichtung von ConEvent ergibt sich aus dem Veranstaltungsvertrag/Veranstaltungsangebot, in dem alle vereinbarten Leistungen sowie die hierfür geschuldete Vergütung festgehalten sind.
2. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, schuldet ConEvent eine oder eine Mehrzahl von Dienstleistungen.
3. Die für die Durchführung der Dienstleistung erforderliche Beauftragung von Dritten erfolgt - soweit nichts anderes vereinbart ist - im Namen und für Rechnung ConEvents. ConEvent ist nicht verpflichtet, dem Kunden über die von dem oder den Dritten erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder ihre Abrechnung mit dem oder den beauftragten Dritten offenzulegen. Etwas anderes gilt, wenn ConEvent zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht vereinbarungsgemäß Dritte namens und in Vollmacht des Kunden beauftragt.
4. Bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen behält sich ConEvent Änderungen oder Abweichungen hinsichtlich einzelner Teilleistungen vor, sofern dies nach Vertragsabschluss aus Gründen erforderlich wird, die von ConEvent nicht zu vertreten sind und soweit die Änderungen oder Abweichungen für die vom Kunden mit den bei ConEvent beauftragten Leistungen verfolgten Zwecke nicht so erheblich sind, dass der vom Kunde beabsichtigte Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Teilleistungen und Änderungen/ Abweichungen von Teilleistungen sind nur zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
5. ConEvent ist berechtigt den Kunden zukünftig in seine Veröffentlichungen als Referenz anzugeben.

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des vom Kunden bestätigten Veranstaltungsvertrag/Veranstaltungsangebot.
2. Von ConEvent gestellte Rechnungen beinhalten den Nettobetrag der Vergütung und weisen die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer aus.
3. Vom Leistungsumfang des Vertragsverhältnisses nicht mit umfasste Leistungen, die
 - auf zusätzlichen Wunsch des Kunden ausgeführt werden oder
 - aufgrund unrichtiger vorheriger Angaben des Kunden erforderlich werden oder
 - durch nicht von ConEvent zu vertretende Transportverzögerungen bedingt sind oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen von ConEvent sind, erforderlich werden oder
 - während der Durchführung einer Veranstaltung auf Grund kurzfristiger Veranlassung durch den Kunden erbracht werden,
 - durch Verzögerung der Ausführung des Auftrages aus Gründen, die der Kunde zu verschulden hat entstehen,werden dem Kunden auf Grundlage der jeweils gültigen Vergütungssätze im Stundenhonorar in Rechnung gestellt.
4. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Kunden kann ConEvent Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
5. Kommt die Durchführung des Vertrages oder von Teilen der vereinbarten Leistungen aus Gründen nicht zustande, die mit Ausnahme der zulässigen Kündigung der Kunde zu vertreten hat, so behält ConEvent ihren vollen Vergütungsanspruch.

§ 6 Fälligkeit der Vergütung; Verzug

1. Die Vergütung ist spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungsdatum oder vereinbarter Fälligkeit zur Zahlung auf das Konto von ConEvent fällig. Rechnungsbeträge sind ohne Abzug zahlbar. Werden Teilleistungen abgerechnet, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils nach Erbringung der Teilleistung fällig. Der Kunde befindet sich nach Ablauf der drei Wochen mit der Leistung in Verzug.
2. ConEvent ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag/ Angebot schriftlich vereinbart werden.
3. Kommt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, kann ConEvent Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszins p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

§ 7 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. ConEvent räumt dem Kunden ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Es gelten folgende Bestimmungen:
 - 1.1. Im Falle eines Rücktritts hat ConEvent Anspruch auf angemessene Entschädigung.
 - 1.2. ConEvent hat die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen. Es gelten dabei folgende Pauschalen:
 - bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei
 - bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn 35 % des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung
 - bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 % des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung
 - bis 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn 80 % des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung
 - bei Rücktritt am Veranstaltungstag 100 % des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung
 - 1.3. Der vertraglich vereinbarte Betrag für die Veranstaltung beinhaltet auch die Bereitstellung von Verpflegung und Getränken.
2. Sofern ConEvent die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung max. die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von ConEvent zu erbringende Leistung unter Abzug des Wertes der von ConEvent ersparten Aufwendung wobei dessen, was ConEvent durch anderweitige Verwendung der Leistung erwirbt, abgezogen wird.
3. Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Kunde die gebuchten Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ohne dies rechtzeitig mitzuteilen.
4. Hat ConEvent dem Vertragspartner eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsformen vom Vertrag zurücktreten zu können, hat ConEvent keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Eingang bei ConEvent. Der Kunde muss den Rücktritt schriftlich erklären.

§ 8 Änderung der Teilnehmerzahl, der Veranstaltungszeit

1. Der Kunde muss die finale Teilnehmerzahl, Bestuhlungsart und Technik 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung schriftlich mitteilen.
2. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn ConEvent mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung durch ConEvent.
3. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 10 % wird von ConEvent bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 10 % zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.
4. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
5. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 20 % ist ConEvent berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
6. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt ConEvent diesen Abweichungen zu, so kann ConEvent die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, ConEvent trifft ein Verschulden.
7. Bei Veranstaltungen, die über 24.00 Uhr hinausgehen, kann ConEvent, falls nicht anders vereinbart, von diesem Zeitpunkt an eine Nachtkostenpauschale von € 90,00 pro Stunde abrechnen.

§ 9 Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit ConEvent. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

§ 10 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit ConEvent für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt ConEvent von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von ConEvent bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von ConEvent gehen zu Lasten des Kunden, soweit ConEvent diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf ConEvent pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung von ConEvent berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungs-einrichtungen zu benutzen. Dafür kann ConEvent eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen von ConEvent ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen an von ConEvent zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit ConEvent diese Störungen nicht zu vertreten hat.

§ 11 Verlust und Beschädigung mitgebrachter Gegenstände

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. in den Räumen von ConEvent. ConEvent übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch ConEvent. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. ConEvent ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist ConEvent berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit ConEvent abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf ConEvent die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann ConEvent für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

§ 12 Kundenpflichten/ Haftung des Kunden für Schäden

1. Der Kunde haftet er für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Soweit der Veranstalter dem Kunden Gegenstände jeglicher Art vermietet oder verleiht, haftet der Kunde für Verlust oder Beschädigung der vermieteten bzw. verliehenen Sachen. Für Ersatzansprüche des Veranstalters ist der Wiederbeschaffungswert zu Grunde zu legen.
3. ConEvent kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
4. Der Kunde hat dem Veranstalter alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Erbringung des Leistungsumfangs des Veranstalters und der Durchführung des vom Kunden bezweckten Projektes erforderlich sind.

§ 13 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rechtsfolgen

1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften oder sonstige Regeln verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;

- d) in einem Handelsgeschäft des Kunden ein Eigentümerwechsel stattfindet, auf der Anteilseignerseite des Unternehmens des Kunden wesentliche Veränderungen eintreten oder das Unternehmen des Kunden von Rechts wegen oder aufgrund einer Vereinbarung im Wege der Vermögensübertragung, Verschmelzung, Spaltung oder des Formwechsels umgewandelt wird. Hierbei stimmen die Vertragsparteien überein, dass der Kunde in den vorgenannten Fällen nur dann zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn ihm die Fortführung des Vertrages unzumutbar ist.
2. Hat der Kunde die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so hat der Kunde als Mindestschaden die im Vertrag vereinbarte Vergütung bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem eine ordentliche Kündigung zulässig wäre. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

§ 14 Geheimhaltungspflicht

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.
2. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne des Abs. (1) sind alle wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, Entwicklung, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrags mitgeteilt werden.
3. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen einer Vertragspartei,
 - die sich schon vor Übergabe durch diese Vertragspartei im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei befanden,
 - die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren,
 - die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegendem Vertrag geregelten Geheimhaltungsverpflichtung durch eine der Vertragsparteien.

§ 15 Loyalität, Unterrichtung, Vertraulichkeit,

1. Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Vertragsparteien werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.
2. Sowohl Kunde als auch ConEvent werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.
3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des Vertrages Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art gegenüber Dritten ist nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 16 Urheber- und Nutzungsrechte

1. Die von ConEvent auftragsgemäß erbrachte Leistung, d.h. alle durch ConEvent entwickelten Konzepte, Ideen, Planungen und Entwürfe einschließlich Projektskizzen, Projektpapieren, Layouts und Präsentationen unterliegen als persönliche geistige Schöpfungen von ConEvent und ihrer Inhaber dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Dessen Regelungen gelten auch dann als vereinbart, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
2. Wiederholungen (Wiederverwendung) oder Mehrfachnutzungen (Weiterverwertung) der Schöpfung ConEvents durch den Kunden oder durch mit dem Kunden verbundene Personen oder Unternehmen sind vergütungspflichtig; sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung ConEvents.
3. ConEvent hat das Recht, als Urheberin des Konzepts für das dem Vertragsverhältnis zu Grunde liegende Projekt auf entsprechenden Hinweisen auf das Projekt (Einladungen, Programmheften, Websites etc.) genannt zu werden. Das Recht von ConEvent, bei konkreter Schadensberechnung einen Schaden geltend zu machen bleibt unberührt.
4. Kommt es nach Unterbreitung eines Angebots durch ConEvent nicht zum Vertragsschluss, ist es dem Kunden untersagt, die im Rahmen der Präsentation durch ConEvent vorgeschlagenen Ideen, Konzepte, Layouts und Texte zu verwenden, zu verwerfen oder Dritten zugänglich zu machen. Sofern ConEvent im Einzelfall darin einwilligt, dass der Kunde Schöpfungen von ConEvent verwendet, verwertet oder Dritten zugänglich macht, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung, auch über die hierfür vom Kunden zu leistende Vergütung.

5. Sofern der Kunde ConEvent für die Durchführung ihrer Leistung Inhalte zur Verfügung stellt, stellt der Kunde sicher und versichert mit Vertragsabschluss, dass er Inhaber der Nutzungs- und Besitzrechte an den von ihm für die Durchführung der Leistung an den dem Veranstalter zur Verfügung gestellten Inhalten ist. Zu den Inhalten zählen insbesondere, aber nicht abschließend, Fotos, Filme, Tonelemente, Grafiken, Texte, Logos etc.

§ 17 Ausschluss bestimmter Werbung/ Veranstaltungen

1. Ausgeschlossen ist Werbung/ sind Veranstaltungen folgenden Inhalts:
 - Werbung/ Veranstaltungen, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt,
 - Werbung/ Veranstaltungen, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung oder des Staates verletzt,
 - Werbung/ Veranstaltungen mit parteipolitischen Inhalt,
 - Werbung/ Veranstaltungen, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt,
 - Werbung/ Veranstaltungen für Nikotin, Alkohol oder andere Suchtmittel
2. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen dieses Paragraphen ist der Veranstalter berechtigt, dem Kunden sofort von der weiteren Nutzung der EIBLOGE auszuschließen und Hausverbot zu erteilen.
3. Ferner verpflichtet sich der Kunde, für jeden Fall einer schuldhaften Verletzung gegen die Verpflichtungen dieses Paragraphen die Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Bestimmung ihrer Höhe trifft der Veranstalter nach billigem Ermessen. Der Fortsetzungszusammenhang ist ausgeschlossen, so dass der Vertragspartner auch bei fortgesetzter Pflichtverletzung für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe zu zahlen hat. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 17 Abwerbeverbot -Verbot von Direktgeschäften

1. Die von ConEvent für die Durchführung des Vertragsgegenstandes eingesetzten Personen, Dienstleister und Unternehmen dürfen für die Dauer von bis zu 12 Monaten nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses vom Kunden weder aushilfsweise, noch als festangestellter Arbeitnehmer noch als Subunternehmer beschäftigt bzw. beauftragt oder an Dritte vermittelt werden. Für jeden Fall des Verstoßes verurteilt der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von ConEvent, soweit dieser Vertrag unter Kaufleuten geschlossen wurde.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ConEvent und dem Kunden gilt das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz von ConEvent.

§ 19 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sofern der Kunde Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand Sitz des Veranstalters.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt.